

Deutsches Reich



Alle in diesem Schriftwerk enthaltenen Bestimmungen,
die nationalsozialistisches Gedankengut zum Ausdruck
bringen, sind als ungültig anzusehen und daher nicht
mehr anwendbar.

Arbeitsbuch

Arbeitsbuch

(Befehl vom 26. Februar 1935, RMBl. I S. 311)

Nr. 309/180858

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

	
Nr. I 22/36/28/5	
D	

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

1	Geburtsdag	
2	Geburtsort	Hinubang
	Kreis	Mittelhausen
3	Staatsangehörigkeit	Preuss. Preig
4	Familienstand	
	a led., verb., gesch., verw.	led.
	b Zahl der minder- jährigen Kinder	1
5	Wohnort und Wohnung	

Berufsausbildung	
a	Abgeschlossene Lehre
	von 20.4.37 bis 2.3.40 als Kellner-Lieferantenwarter
	Lehrbetrieb (Art)
	Kellner-Lieferanten
	Ort
	Hinubang
b	Fachschul- bildung
	1
c	Sonstige Fachausbildung
	Kellner-Lieferantenwarter 20.4.37 bis 2.3.40 1.2.40
d	Landvolkshochsch. Kenntnisse
e	Besondere Fest- stellungen (z. B. Führerschein für Kraftfahrzeuge, für Flugzeuge)

Bisherige Beschäftigungsarten von längerer Dauer

Fahrgastbesitzer - Lehrling:

Lehrermeister

Kaufmannslehrling

Kaufmann

vom

bis

20.4.37

Berufsgruppe 21

Berufsart
Kaufmann, Kaufmannslehrling, KaufmannAusgestellt am: 31. Juli 1937
(Glempel, Arbeitsamt)

Arbeitsamt

Nürnberg

(Unterschrift)

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
Telegraphenbauamt Nürnberg		20. 4. 1940
Telegraphenbauamt Nürnberg		1. 1. 1940
Telegraphenbauamt Nürnberg		21. 3. 1946

4 Art der Beschäftigung (möglichst genau angegeben)	5 Tag der Beendigung der Beschäftigung	6 Unterschrift des Unternehmers
FeL. Beschäftigung	2. 2. 1940	FeL. Cassirer
FeL. Beschäftigung	20. 3. 1946	Personalstelle des Telegraphenbauamts
Erleben 7. 3. 40	19. 11. 41	
Telegraphen- bauamt Nürnberg		

Deutsches Reich



Arbeitsbuch



Merfblatt

für Arbeitsbuchinhaber
und Betriebsführer

M A I 1 9 3 9

Anmerkungen

für Arbeitsbuchinhaber und Unternehmer

Ausgabe Mai 1939

Gemeinsame Pflichten.

1. Arbeitsbuch sicher aufbewahren und sorgfältig behandeln.
2. Verlust dem Arbeitsamt sofort anzeigen.
3. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt auf Verlangen vorlegen oder einsenden; anderen amtlichen Stellen auf Verlangen Einsicht gewähren.
4. Zur Beschäftigungsausübung sind neben dem Arbeitsbuch u. a. erforderlich:
 - a) bei Ausländern und Staatslosen: entweder Beschäftigungsgenehmigung des Landesarbeitsamts (vom Unternehmer beim Arbeitsamt zu beantragen) und Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) (vom Unternehmer oder Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen) oder Befreiungsschein (vom Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen);
 - b) bei Mitgliedern der Reichskulturkammer: Mitgliedsausweis;
 - c) bei Beschäftigten der Wonnenschiffahrt: Fahrtenbücher, soweit vorgeschrieben (Wonnenschiffahrt).
5. In allen Zweifelsfällen über das Arbeitsbuch Auskunft beim Arbeitsamt einholen. Dazwischen Arbeitsbücher sind den reichsdeutschen Arbeitsbüchern gleichgestellt.
6. Nichtbeachtung der Arbeitsbuchvorschriften ist strafbar.

Weitere Pflichten des Arbeiters, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen*).

7. Bei Aufnahme von Beschäftigung Arbeitsbuch dem Unternehmer sofort aushändigen.
8. Wohnungsänderungen sofort dem Unternehmer mitteilen, bei Arbeitslosigkeit dem Arbeitsamt auf vorgeschriebenem Vordruck anzeigen. Bei Änderung des Familiennamens Arbeitsbuch mit Namensnachweis dem Arbeitsamt vorlegen oder mit vorgeschriebenem Vordruck übersenden.

* Bei mithelfenden Familienangehörigen gilt der Berufstätige, der den Familienangehörigen beschäftigt, als Unternehmer im Sinne der Anmerkungen.

gegebenenfalls nach Abforderung des Arbeitsbuches vom Unternehmer.

9. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorlegen

- a) bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und bei jedem Vorgesprochen im Arbeitsamt; für etwaige Berichtigungen und Ergänzungen des Arbeitsbuches Urkunden mitbringen, z. B. bei Änderung der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes, der Kinderzahl, sowie insbesondere in den Fällen 14a — b;
- b) bei Aufnahme einer Tätigkeit, für die kein Arbeitsbuch vorgeschrieben ist (z. B. bei Überführung in das Verhältnisseverhältnis, endgültiger Aufgabe arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung bei Frauen infolge Verheiratung) zwecks Schließung des Arbeitsbuches; ferner bei Wiederaufnahme arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung zwecks Größnung des geschlossenen Arbeitsbuches. Geschlossene Arbeitsbücher dürfen für Eintragungen erst erneut verwendet werden, nachdem sie durch einen Vermerk des Arbeitsamts wieder eröffnet sind;
- c) bei Aufgabe der Arbeitsstelle infolge Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst mit dem Stellungsbefehl spätestens 48 Stunden vor Dienstantritt.
10. Verboten und strafbar sind eigene Eintragungen in das Arbeitsbuch (außer der Unterschrift auf S. 1), Streichungen und sonstige Änderungen, Vernichten, Unbrauchbarmachen und Verpfändung des Arbeitsbuches, Benützung eines fremden Arbeitsbuches und Besitz mehrerer Arbeitsbücher.
11. In Todesfällen ist das Arbeitsbuch durch die Angehörigen des Verstorbenen dem Arbeitsamt zurückzugeben (wegen der im Betrieb Verstorbenen vgl. Ziff. 22). Nach Eintragung des Schließungsvermerks kann das Arbeitsamt den Angehörigen das Arbeitsbuch auf Antrag überlassen.

Weitere Pflichten des Unternehmers (Betriebsführers, Haushalts- oder Familienvorstands usw.).

12. Arbeitsbuch bei Beginn der Beschäftigung vom Arbeiter, Angestellten oder Familienangehörigen entgegennehmen.
13. Eintragungen in das Arbeitsbuch (deutlich, mit Tinte);
 - a) Bei Einstellung eines Arbeiters, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen sofort nach Ar-

beitsaufnahme auf S. 8 ff. in der nächsten freien Zeile (unter der nächsten laufenden Nummer) die Spalten 1—4 und bei seiner Entlassung die Spalten 5 und 6 ausfüllen. In den Spalten 3 und 5 die Tage des tatsächlichen Beginns und Endes der Beschäftigung angeben, also nicht vertraglich vereinbarte Zeitpunkte, die mit ersteren nicht übereinstimmen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).

- b) Bei wesentlicher Änderung der Beschäftigungsart (z. B. Lehrling wird Geselle) die bisherige Eintragung abschließen durch Ausfüllen der Spalten 5 und 6. Dann auf einer neuen Zeile (unter einer neuen laufenden Nummer) die Spalten 1—4 unter Angabe der neuen Beschäftigungsart (Sp. 4) ausfüllen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
 - c) Wohnungsänderungen auf S. 2 Feld 5 des Arbeitsbuches auf Grund polizeilicher Meldebekcheinigung eintragen. Falls Raum nicht ausreicht, Einlebeblatt dem Arbeitsamt anfordern. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
14. Keine anderen Eintragungen vornehmen! Zur Eintragung
- a) einer abgeschlossenen Lehre (S. 3 Feld a).
 - b) sonstiger wichtiger Ergänzungen der S. 3 (z. B. Meisterprüfung, zusätzlicher Fachschulbesuch, Führerschein), Arbeitsbuch mit den entsprechenden Unterlagen baldmöglichst dem Arbeitsamt vorlegen.
15. Verbieten und strafbar sind Merkmale, die den Arbeitsbuchinhaber günstig oder ungünstig kennzeichnen.
16. Nicht einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen (z. B. während vorübergehender Arbeitslosigkeit zur gelegentlichen Aushilfe an höchstens 3 Arbeitstagen) oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die Krankenversicherungsfrei sind.
17. Eigene Eintragungen kann der Unternehmer ändern oder streichen; er darf aber dann die Änderung oder Streichung mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.
18. Alle Arbeitsbucheintragungen (13 a — c) dem Arbeitsamt mit vorgeschriebenem Vordruck sofort anzeigen.
19. Ist der Arbeitsbuchpflichtige Mitglied einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder handelt es sich um einen Angestellten, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

an eine dieser Krankenkassen zu entrichten sind, so sind die Einstellungs- und Entlassungsanzeige für das Arbeitsamt in Form einer Zweitschrift (Durchschrift) der Krankenkassen-An- oder Abmeldung an die Krankenkasse zu erstatten. Die Anzeigen zu Nr. 13 b) und c) müssen jedoch in allen Fällen unmittelbar dem Arbeitsamt überandt werden.

Anzeigenbordrucke sind im Papierhandel käuflich, beim Arbeitsamt kostenlos erhältlich, Krankenkassenbordrucke nur bei den Krankenkassen.

19. Bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen bewahrt der Unternehmer das Arbeitsbuch auf, bei dem der Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen zu überlassen, wenn und solange Eintragungen anderer Unternehmer zu machen sind.
20. In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch von der einzelnen örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden. Hat eine Verlegung von einer Niederlassung (Dienststelle) zur anderen eine polizeiliche Anmeldung des Arbeitsbuchinhabers in einem anderen Arbeitsamtsbezirk zur Folge, so ist eine Entlassungsanzeige an das zuständig gewesene Arbeitsamt und eine Einstellungsanzeige an das zuständig gewordene Arbeitsamt zu erstatten.
21. Bei Beendigung der Beschäftigung zur Musterung, zur Aushebung und zu Wehrverammlungen, ferner bei Meldungen an die Wehrerfordienststelle und bei Anzeigen über Änderung des Familiennamens (siehe Anm. Nr. 4) Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen ausändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; nur bei Vertragsbruch des Arbeiters oder Angestellten in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelinindustrie und in der Landwirtschaft; kann der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde (Siebente Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans).

22. In Todesfällen Entlassungsanzeige erstatten und Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückgeben.
23. Bei Zweifeln an der Echtheit des Arbeitsbuches oder der Richtigkeit der Eintragungen Arbeitsamt benachrichtigen.

Sonderbestimmungen für die Binnenschifffahrt.

24. Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer und Heizer) zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der Unternehmerpflichten den Führer des Fahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.
25. Die Ziffern 1—23 gelten für die Binnenschifffahrt entsprechend mit Ausnahme von Ziffer 4 a, Ziffer 13 a Satz 1, und Ziffer 18 Satz 1.
26. Statt Ziffer 13 a Satz 1 gilt folgendes:

- a) Bei Einstellung eines Schiffsmannes (Besatzmannes) werden sofort nach Arbeitsaufnahme in das Arbeitsbuch (S. 6 ff.) eingetragen in

Spalte 1: Name oder, falls kein Name geführt wird, Betriebsnummer des Fahrzeuges, ferner Name und Wohnort des Schiffseigners, sowie Vor- und Zuname des Schiffsführers mit genauer Wohnungsangabe. Zum Beispiel: „Martha“, Karl Hoffmann, Alten Elbe; oder „Nr. 26, Vereinigte Elbschiffahrtsgesellschaft Magdeburg“, Schiffsführer: Paul Winkler, Rohlau/Elbe, Vöderstraße 25. II.

Spalte 2: Schiffsgattung, Zeichen und Tragfähigkeit; z. B. Dampfer „G. Mg. 3500 D — 425 t“.

Spalte 3: Tag des Beginns der Beschäftigung.

Spalte 4: Art der Beschäftigung (Dienststellung des Arbeitsbuchinhabers an Bord), z. B. „Bootsmann“, „Heizer“ oder dergl.

- b) Bei Entlassung des Schiffsmannes (Besatzmannes) werden eingetragen in

Spalte 5: Tag der Beendigung der Beschäftigung (Dienstaustritt).

Spalte 6: Eigenhändige Unterschrift des Unternehmers (Schiffsführers) mit Datumsangabe. Die Unterschrift des Schiffsführers ist von einer Polizei- oder Hafenbehörde zu beglaubigen, auch wenn er selbst Unternehmer ist.

- c) Während der Beschäftigung des Schiffsmannes (Besatzmannes) ist in den Spalten 4 und 5 jede Reise einzutragen, gleichviel auf welchem Stromgebiet. In Schreibzeilen, die von Spalte 4 nach Spalte 5 durchgehen und in dem Felde der nächsten laufenden Nummer beginnen, sind unter sparsamer Raumaussnutzung (mindestens 3 Schreibzeilen in jedem Felde) zu vermerken:

Beginn und Beendigung der Reise, Ausgangs- und Endort, Tag des Übergangs von einem Stromgebiet auf das andere, sowie längere Unterbrechungen.

Als Fahrzeit ist nur die Zeit einzutragen, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schifffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeiten sind einzurechnen: Lade- und Löscharbeiten, kürzere Unterbrechungen infolge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls, sowie geringfügige Zwischenpausen, in denen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt. Werden Fahrten in regelmäßigem Pendelverkehr ausgeführt, so brauchen nur in monatlichen Zeitabschnitten die Zahlen der Fahrten und die Befahrungstrecken angegeben werden. Bei Beschäftigung in ein und demselben Hafenbetriebe ist diese ausdrücklich zu bezeichnen und nur Beginn und Ende einzutragen.

Ordnungsmäßige Eintragung aller Fahrten ist von besonderer Wichtigkeit für den Nachweis ausreichender Fahrzeit zum Erwerb von Schiffsführerzeugnissen.

27. Statt Ziffer 18 Satz 1 gilt folgendes:

Von den Eintragungen im Arbeitsbuch über

- a) den Tag des Beginns und der Beendigung sowie die Art der Beschäftigung.
- b) die Änderung der Beschäftigungsart,
- c) die Änderung der Wohnung des Schiffsmannes (Besatzmannes) hat der Unternehmer (Schiffsführer) dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimatsort des Schiffes

liegt (§ 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes), Anzeige auf dem vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten. Handelt es sich um einen im Auslande wohnenden Schiffsmann (Gefolgsmann), so hat der Unternehmer (Schiffsführer) die Anzeige an das Arbeitsamt zu richten, das auf Seite 2 des Umschlagdeckels des Arbeitsbuches als zuständiges Arbeitsamt besonders bezeichnet ist. Unternehmer (Schiffsführer) ausländischer Schiffe erstatten die Anzeige, soweit nicht der vorstehende Satz zu beachten ist, an die nächstgelegene Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer; solche Stellen befinden sich bei den Arbeitsämtern Duisburg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg. Die Anzeige erstreckt sich nicht auf den Namen des Fahrzeugs, die Schiffsgattung, Zeichen, Tragfähigkeit, sowie auf die ausgeführten Reisen.

Pflichten der selbständigen Berufstätigen sowie der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

28. Für selbständige Berufstätige sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, die für ihre Person arbeitsbuchspflichtig sind, gelten die Nr. 1—8, 4 b, 6, 8 und 9—11 entsprechend.
29. Dem Arbeitsamt sind auf vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Wohnungsänderungen,
 - b) Änderungen des Familiennamens,
 - c) Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere ist als die bisherige; hierzu gehören auch die Änderungen des Namens und Ortes der Berufstätigkeit oder des Betriebes,
 - d) die Aufgabe der Berufstätigkeit,
 - e) die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit als Selbständiger, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister, für die das Arbeitsbuch erforderlich ist.
30. Mit der in Nr. 29 erwähnten Anzeige ist jeweils das Arbeitsbuch und im Falle 29 b auch die entsprechende Urkunde dem Arbeitsamt vorzulegen. Anzeigenvordrucke gibt das Arbeitsamt unentgeltlich ab.